



Montag, den

2. December 1839.

Der Dresdener Anzeiger erscheint täglich. Insertionen werden im K. S. pr. Adresscomptoir (**Wilsdruffer Gasse Nr. 228, 1 Treppe**) in den Expeditionsstunden früh von halb 9 bis halb 1 Uhr und Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr (Sonntags blos früh) angenommen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung, den Dresdener Christmarkt betreffend.

Um etwaigen Mißverständnissen und Irrungen vorzubeugen, welche aus der unrichtigen Meinung entstehen könnten, als sey der hier alljährlich vor dem Weihnachtsfeste fallende sogenannte Christ- oder Striezelmarkt ein Jahrmarkt, und als könne deshalb derselbe gleich andern hiesigen Jahrmärkten auch von auswärtigen Händlern Bebus des Absatzes ihrer Waaren besucht werden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß genannter Christmarkt, welcher in diesem Jahre

Donnerstag den 19ten December seinen Anfang nimmt, kein swages zu den hiesigen Jahrmärkten gebört, noch Jahrmarktsrechte genießt, vielmehr hauptsächlich nur zu Erleichterung des Waarenabsatzes der Dresdener Bürger und anderer Einwohner eingeführt ist, weshalb denn keinem nicht zu ihnen gehörigen, von auswärts herkommenden Händler, welcher nicht ein schon früher erworbenes besonderes Befugniß darzuthun vermag, ein Waarenverkauf obhier gestattet werden kann.

Nun ist zwar vermöge eines zwischen der hiesigen Handels-Zunft und mehreren inländischen Fabrikanten von Kattun- und andern baumvollenen Waaren, im Jahre 1794 getroffenen und durch höchstes Rescript vom 15. Juli 1795 bestätigten Vergleichs den inländischen Fabrikanten, wenn sie sich durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten als solche legitimiren können, nachgelassen, ihre Fabrikate während der dem Anfange des Christmarkts unmittelbar vorhergehenden zwei Wochentage in ihren Gewöben oder Stuben allhier zum Verkauf im Ganzen auszuliegen, es dürfen aber in Folge des besagten Vergleichs diese Fabrikanten an gedachten beiden Verkaufstagen, welche in diesem Jahre auf

Dienstag und Mittwoch

den 17ten und 18ten December

fallen, lediglich an hiesige und fremde Kaufleute oder solche Personen, so zum Handel berechtigt, und auch an diese nur en gros in ganzen Stücken oder in ganzen Duzenden verkaufen, und haben sich jedes Verkaufs an andere, als an hiesige und fremde Kaufleute, oder sonst zum Handel berechnete Personen, sowie des Gebrauchs der Elle und Schere dabei und alles und jedes Ausschneidens oder Vereinzeln der ganzen Stücke oder ganzen Duzende und daher jedes

Verkaufs von halben oder Viertel-Stücken, oder halben oder Viertel-Duzenden oder noch kleineren Partien durchaus und bei Zehn Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall zu enthalten.

Nach Ablauf der zu diesem Verkauf en gros bestimmten beiden Tage kann den gedachten inländischen Fabrikanten ein weiterer Verkauf allhier weder im Ganzen noch im Einzelnen gestattet werden.

Zur Nachachtung für alle auswärtige Händler, welche ein Besuamiß zum Verkauf ihrer Waaren zu den hiesigen Christmärkten nachzuweisen nicht vermögen, und um denselben die Unannehmlichkeiten, mit anher gebrachten Waaren vom gedachten Markte zurückzuweisen zu werden, zu ersparen, werden diese Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30. Novbr. 1839.

Der Rath zu Dresden.
Hübler, Bürgermeister.

2) Da die zu der beabsichtigten Errichtung einer hiesigen Geldbank erforderliche Actiengahl nicht gezeichnet worden ist und den Actienzeichnern daher in Folge Antrags des zu dieser Unternehmung sich gebildeten provisorischen Comité die eingezahlten Gelder zurückgezahlt werden sollen, so werden alle diejenigen, welche auf diese Actien bei uns zu Rathhause allhier subscribirt und die bedungenen 25 % eingezahlt haben, hierdurch aufgefodert, vom Dritten December dieses Jahres an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr die eingezahlten Gelder gegen Production der erhaltenen Quittungen, und zwar unverkürzt in der im zweiten Stocke des Altstädter Rathhauses befindlichen Kammer wieder in Empfang zu nehmen.

Dresden, am 30. November 1839.

Der Rath zu Dresden.
Hübler, Bürgermeister.

3) Bei dem unterzeichneten Stadtgericht soll mit nothwendiger Subhastation des Frauen Carolinen Augusten Dammüller zuständigen, in der Oberseergasse gelegenen, mit Nr. 448. bezeichneten, am 10. October d. J. auf 8000 Thlr. hoch gewürdeten Hauses, den 12. December 1839 ausgeklagter Schulden halber verfahren werden.

Gericthswegen wird daher dieses Grundstück mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nuß und Beschwerungen, zu welchen letztern insbesondere

92 volle, 70 gangbare und 22 decremente Steuerscheide,
— Thlr. 2 gl. 4 pf. zu 1 Quartember,